



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0026/22/0414594-0002/0010.V

05. September 2022

Firmensitz:

AGR mbH
Im Emscherbruch 11
45699 Herten

Standort der Anlage:

AGR mbH
Im Emscherbruch 11
45699 Herten

**Wesentliche Änderung des RZR Herten
Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen
und Erweiterung des Abfallartenkatalogs der
Siedlungsmüll-Verbrennungsanlage (SM-Anlage)**

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	4
III. Anlagedaten	4
III.1 Betriebseinheiten	4
III.2 Angaben zur Siedlungsmüll-Verbrennungsanlage	5
IV. Nebenbestimmungen	6
IV.1 Allgemeine Nebenstimmungen	6
IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes	6
IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechts.....	7
IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Brandschutzes	8
V. Hinweise	8
V.1 Allgemeine Hinweise	8
V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts, Brand- und Bodenschutzes	9
VI. Begründung	10
VI.1 Allgemeines.....	10
VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung	11
VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung	11
VI.4 Ergebnis der Prüfung	14
VI.5 Kosten.....	14
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	15
Anhang 1: Katalog der zugelassenen Abfallarten (Abfallartenkatalog)	16
Anhang 2: Antragsunterlagen (ohne Vorblätter)	43
Anhang 3: Angaben zu den genannten Vorschriften	45

I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 8.1.1.1/8.1.1.3 (Verfahrensart G und E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Siedlungsmüll-Verbrennungsanlage des RZR Herten.

Die Genehmigung umfasst:

- Verlegung der Abfallannahme für Privat- und Kleinanlieferer von der Anlieferfläche vor dem Siedlungsmüllbunker auf einen neuen Anlieferbereich für Privat- und Kleinanlieferer südlich des Fass- und Gebindelagers I,
- Verkleinerung des Shreddervorlagebunkers sowie Herstellung einer Überfahrbarkeit des nicht mehr als Bunker genutzten Teilbereichs des Shreddervorlagebunkers,
- Bau von zwei weiteren Entladestellen im Bereich des nicht mehr als Bunker genutzten Teilbereichs des Shreddervorlagebunkers durch zwei zusätzliche Tore in der Wand des Siedlungsmüllbunkers (Tore 16 und 17),
- Bau eines Vordaches als Wetterschutz für die Tore 1 und 2 des Siedlungsmüllbunkers,
- Anhebung bzw. Vergrößerung der Höhe der Vordachbereiche vor den Müllbetten 3 bis 8 des Siedlungsmüllbunkers,
- Vergrößerung der lichten Höhe der Müllbetten 4 und 7 des Siedlungsmüllbunkers,
- Erweiterung des Abfallartenkatalogs der Siedlungsmüll-Verbrennungsanlage um folgende Abfallschlüsselnummer gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV):
19 02 04* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten².

Die Anlage darf auf dem Grundstück Im Emscherbruch in 45699 Herten (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstück 24, 25, 36) geändert und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt die Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts vom 07.11.2016 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen³ zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 3

² Abfallart aus der Abfallgruppe 19 02 „Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)“

³ Antragsunterlagen siehe Anhang 2

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende behördlichen Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Anlagedaten

III.1 Betriebseinheiten

Betriebseinheit	Bezeichnung
BE 1.0	Lagerbereiche / Vorbehandlung der Siedlungsmüllverbrennung, Linien 1 bis 4
BE 1.1	Siedlungsmüllverbrennung, Linie 1
BE 1.2	Siedlungsmüllverbrennung, Linie 2
BE 2.0	Lagerbereiche / Vorbehandlung der Industriemüllverbrennung, Linien 1 und 2 (nicht Gegenstand dieser Genehmigung)
BE 2.1	Industriemüllverbrennung, Linie 1 (nicht Gegenstand dieser Genehmigung)
BE 2.2	Industriemüllverbrennung, Linie 2 (nicht Gegenstand dieser Genehmigung)
BE 3.1	Siedlungsmüllverbrennung, Linie 3
BE 3.2	Siedlungsmüllverbrennung, Linie 4
BE 4	Zwischenlager RZR (nicht Gegenstand dieser Genehmigung)
BE 5	Sonstige Bereiche, Infrastruktur (nicht Gegenstand dieser Genehmigung)

Detailliertere Angaben zu den oben genannten Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

III.2 Angaben zur Siedlungsmüll-Verbrennungsanlage

Feuerungswärmeleistung je SM-Linie	max.	52,1 MW
Zulässige Dampferzeugung der SM-Linien 1 und 2 je Linie	max.	65,0 Mg/h
Zulässige Dampferzeugung der SM-Linien 3 und 4 je Linie	max.	66,0 Mg/h
Abgasvolumenstrom ⁴ der SM-Linien 1 bis 4 jeweils	max.	113.060 m ³ /h
Abfalldurchsatz ⁵ der SM-Linien 1 und 2 jeweils	max.	20 Mg/h
Abfalldurchsatz ⁶ der SM-Linien 3 und 4 jeweils	max.	17,4 Mg/h
Abfalldurchsatz einschließlich desinfizierter Krankenhausabfälle der SM-Linien 1 bis 4 insgesamt	max.	600.000 Mg/a
Bandbreite der Heizwerte des Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung bei den SM-Linien 1 und 2 ⁷		5.870 - 18.855 kJ/kg
Auslegungsheizwert der SM-Linien 1 und 2		9.383 kJ/kg
Bandbreite der Heizwerte des Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung bei den SM-Linien 3 und 4 ⁸		8.000 - 12.000 kJ/kg
Auslegungsheizwert der SM-Linien 3 und 4		10.800 kJ/kg
Höchste Gehalte an Schadstoffen ⁹ in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen der SM-Linien 1 bis 4		Cl ¹⁰ < 4 Gew.% F < 0,2 Gew.% S < 3 Gew.% PCB 50 mg/kg PCP < 100 mg/kg As < 100 mg/kg Pb < 1.000 mg/kg

Die Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle können dem Anhang 1 dieses Bescheids entnommen werden.

⁴ Abgasvolumenstrom im Normzustand (Temperatur 273,15 Kelvin, Druck 101,3 Kilopascal) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf

⁵ Bei Auslegungsheizwert

⁶ Bei Auslegungsheizwert

⁷ Die einzelnen Abfälle können Heizwerte zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg aufweisen

⁸ Die einzelnen Abfälle können Heizwerte zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg aufweisen

⁹ Bezogen auf das Verbrennungsmenü

¹⁰ § 6 Abs. 2 der 17. BImSchV bleibt unberührt

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- IV.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen ist bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 53) spätestens 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.4 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes

- IV.2.1 Alle Eingriffe in den Untergrund haben ausnahmslos unter gutachterlicher Begleitung stattzufinden. Die Bestellung des Gutachters mit der nötigen Sachkunde im Altlastenbereich ist der Bauordnungsbehörde mit der Baubeginnanzeige nachzuweisen.
- IV.2.2 Durch den begleitenden Gutachter ist zu gewährleisten, dass kontaminierter Boden nicht mit anderem Boden vermischt wird und auch sonstige Schadstoffverschleppungen unterbunden werden. Anfallendes Aushubmaterial ist bzgl. der Deponiefähigkeit zu untersuchen und ggf. ordnungsgemäß zu entsorgen.
- IV.2.3 Für einen Wiedereinbau ungeeignetes, kontaminiertes Aushubmaterial ist bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung gesichert auf dem Baugelände derart zu lagern, dass keine Schadstoffverfrachtung durch Niederschlagswasser, Verwehungen oder unberechtigten Zugriff stattfinden kann.
- IV.2.4 Unmittelbar nach Abschluss der gutachterlichen Überwachung hat der Gutachter einen Bericht mit Lageplan zu erstellen, aus dem das Ausmaß der Bodenbewegungen, die Lage und Menge der aufgefundenen Kontaminationen, Lage, Menge und Qualität der wieder eingebauten Böden sowie die Entsorgungswege hervorgehen. Der Bericht ist der Stadt Herten Dezernat 4 – Stadtentwicklung und dem Kreis Recklinghausen, Fachdienst Umwelt ohne weitere Aufforderung bis spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Tiefbauarbeiten unaufgefordert zuzuleiten. Eine Ausfertigung ist auf Datenträger zu übermitteln.

- IV.2.5 Sollten bei Bodenbewegungen oder Tiefbauarbeiten bisher unbekannte organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Verfärbung, Fremdmaterial) festgestellt werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das Dezernat 4 Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Herten oder die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen schnellstmöglich zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- IV.2.6 Sofern Aushubmaterial an Ort und Stelle wieder eingebaut werden soll, ist dieses Material seitens des Gutachters auf seine Eignung hierfür zu bewerten bzw. zu untersuchen.
- IV.2.7 Für den offenen Einbau von Böden bzw. bei der Herstellung von Grünflächen ist durch die fachgutachterliche Baubegleitung grundsätzlich sicherzustellen, dass die jeweiligen nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowohl für den Boden als auch für das Grundwasser nicht überschritten werden. Die Vorgaben des § 12 der BBodSchV und Anhang 2 zu dieser Verordnung sind zu beachten.
- IV.2.8 Für angelieferte Fremdböden ist ein Herkunftsnachweis zu führen. Diese Böden haben grundsätzlich die in der BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte einzuhalten. Für hier nicht aufgeführte Parameter sind die Z 0-Werte der LAGA heranzuziehen. Abweichungen bedürfen im Vorfeld der Zustimmung der Unteren Bodenschutzbehörde.
- IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechts**
- IV.3.1 Für das Bauvorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne ihn darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.
Der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein.
- IV.3.2 Während der Bauausführung haben sich die staatlich anerkannten Sachverständigen durch stichprobenhafte Kontrollen davon zu überzeugen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den Nachweisen errichtet werden.
Sie sind zu beauftragen, hierüber Bescheinigungen auszustellen.
- IV.3.3 Mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde die mit der Bauüberwachung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen.
- IV.3.4 Mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde der Bauleiter oder die Bauleiterin zu benennen. Verfügt sie oder er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind die hierfür herangezogenen Fachbauleiter(innen) ebenfalls zu benennen.

IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Brandschutzes

- IV.4.1 Die Brandschutztechnische Stellungnahme (Horst Weyer und Partner GmbH, Robert Schütz) vom 04.05.2022 ist im Ganzen zu beachten. Die aufgeführten Maßnahmen, Zielvorgaben (ZV), Hinweise und Empfehlungen sind vollständig umzusetzen, soweit im Folgenden nicht anders geregelt.
- IV.4.2 Im Bereich des neu geplanten Anlieferbereichs für Privat- und Kleinanlieferer ist an geeigneter Stelle mindestens ein auf die Brandmeldeanlage aufgeschalteter Druckknopfmelder zu installieren.
- IV.4.3 Die Detektion eines Brandereignisses über die selbsttätige Brandmeldeanlage im Bereich des neu geplanten Anlieferbereichs für Privat- und Kleinanlieferer sowie die Auslösung eines dort installierten Druckknopfmelders ist direkt zur Leitstelle für die öffentliche Feuerwehr weiterzuleiten.

V. Hinweise

V.1 Allgemeine Hinweise

- V.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- V.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- V.1.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird, oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits

auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach dem BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

V.1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Absicht, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Einstellung der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

V.1.5 Für den Einbau von RC-Material ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

V.1.6 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – ggf. fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts, Brand- und Bodenschutzes

V.2.1 Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.

V.2.2 Die Durchführung des beabsichtigten Bauvorhabens sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst über den Fachbereich 3/1 - Sicherheit und Ordnung - (Tel. 0 23 66/303 273) bzw. über die Polizeidirektion (außerhalb der Dienstzeiten) zu verständigen.

Diese Mitteilung kann nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden.

V.2.3 Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung sowie die Termine der Bauüberwachung sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben, die Gebühr für die Bauüberwachung mit der Gebühr für die Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung.

- V.2.4 Je nach Art der Bepflanzung ist zu beachten, dass nach der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV unterschiedliche minimale Mächtigkeiten der durchwurzelbaren Bodenschicht einzuhalten sind.

VI. Begründung

VI.1 Allgemeines

Die Firma AGR mbH betreibt am Standort Im Emscherbruch in 45699 Herten (Gemarkung Herten, Flur 96 Flurstück 24, 25, 36) eine Siedlungsmüll- und eine Industriegemüll-Verbrennungsanlage. Die erste immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Verbrennungsanlagen wurde am 14.12.1978 (Az. 23.9-2155/3/76) erteilt. Der vorliegende Genehmigungsbescheid betrifft ausschließlich die Siedlungsmüll-Verbrennungsanlage.

Genehmigungsrechtlich handelt es sich um eine Anlage, die unter den Nrn. 8.1.1.1 und 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 06.05.2022 die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt. Mit Schreiben und Unterlagen vom 20.06.2022 wurde der Antrag ergänzt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG sowie die unter Nr. II. genannte eingeschlossene Entscheidung (Baugenehmigung).

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Es liegt auch keine störfallrelevante Änderung vor, weil sich aus den beantragten Maßnahmen keine erhebliche Auswirkung auf die Gefahr schwerer Unfälle ergeben kann. Die beantragten Maßnahmen wirken sich nicht auf den angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten aus.

Nach Feststellung der vorläufigen Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Bürgermeister der Stadt Herten (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung, präventiver Brandschutz)
- Dezernat 53.12 (Bezirksregierung Münster, Störfallrecht)
- Dezernat 55 (Bezirksregierung Münster, Technischer Arbeitsschutz)

Nach Beteiligung der vorgenannten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mit Schreiben und Unterlagen vom 20.06.2022 ergänzt. Die Ergänzungsunterlagen wurden entsprechend ihrer Thematik dem Dezernat 53.12 meines Hauses zur Stellungnahme vorgelegt.

Die beteiligten Behörden und Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 4 oder § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Ziffer 8.1.1.1 und Ziffer 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 Abs. 1 UVPG eine UVP dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Anlage 1 Ziffer 8.1.1.1 und Ziffer 8.1.1.2 zum UVPG weisen für die Vorhabensart eine UVP-Pflicht aus. Für Änderungen und Erweiterungen solcher Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 UVPG durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die beantragten Änderungen keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissionssituation haben. Die beantragten Maßnahmen führen im Vergleich zum genehmigten Zustand zu keiner Veränderung der für die Emissionen der Anlage maßgeblichen Parameter, wie zum Beispiel der maximalen Abgasmenge und deren Schadstoffbelastung. Ferner ändern sich die Geräusch- und Abwassersituation nicht und es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Grundwasser zu erwarten. Es ändern sich auch nicht die bei der Verbrennung entstehenden Abfälle in Qualität und Menge.

Der für den Betriebsbereich ermittelte angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten bleibt unverändert.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 02.09.2022 in den Ausgaben Herten und Herne der „Westdeutschen Allgemeinen Zeitung (WAZ)“ der „Hertener Allgemeine“, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/nw.

VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der oben aufgeführten zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

VI.3.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes / Brandschutzes

Die Anlage befindet sich im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans 12 b (II) „Industriegebiet Herten Süd – Teilbereich A“. Das Vorhaben widerspricht gemäß § 30 BauGB nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist bauplanungsrechtlich zulässig.

Die von der Stadt Herten vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise zum Baurecht und Brandschutz wurden in den vorliegenden Bescheid übernommen.

VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Die sich aus § 5 BImSchG bzw. den einschlägigen Rechtsverordnungen wie der 12. und der 17. BImSchV ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine Änderungen der

- genehmigten Abfalllagermengen und Abfalldurchsätze,
- maximal zulässigen Feuerungswärmeleistungen,
- maximal zulässigen Abgasvolumenströme,
- Emissionsgrenzwerte für luftverunreinigende Stoffe sowie
- Ableitbedingungen der Abgase

des RZR Herten verbunden.

Eine Anpassung bestehender Nebenbestimmungen früherer Bescheide zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen (Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen) war daher nicht erforderlich.

Die beim geänderten Anlagenbetrieb zu erwartenden Luftverunreinigungen rufen weiterhin keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervor.

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm und Erschütterungen werden beim Bau und Betrieb der beantragten Änderungen nicht verursacht. Die Anforderungen an den Schutz und die Vorsorge vor diesen Einwirkungen werden erfüllt.

Mit dem Vorhaben sind keine negativen Einflüsse auf das Emissionsverhalten der Anlage hinsichtlich Strahlen, Wärme und Licht verbunden.

VI.3.3 Prüfung hinsichtlich des Störfallrechtes

Das in den Antragsunterlagen dargestellte Sicherheitsniveau der Anlage entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Das RZR Herten stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse dar, da die Mengenschwellen der Spalte 5 der Stoffliste des Anhangs I Störfall-Verordnung aufgrund diverser gefährlicher Stoffe im Sinne des § 2 Ziffer 4 der 12. BImSchV überschritten werden.

Die Zulassung des beantragten Abfallschlüssels 19 02 04* für die SM-Anlage bringt keine neue Gefahrenkategorie mit sich.

Neue sicherheitsrelevante Anlagenteile im Sinne des KAS-1 entstehen sowohl aufgrund ihres Stoffinhaltes als auch aufgrund ihrer Funktion nicht.

Eine Anpassung des Sicherheitsberichts ist aufgrund der beantragten Maßnahmen nicht notwendig, da keine neuen Gefährdungen hervorgerufen werden.

Ein Unterschreiten des angemessenen Sicherheitsabstandes, im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG findet aufgrund der beantragten Änderungen nicht statt. Ebenso liegt keine relevante Änderung des Gefährdungspotenzials vor.

Es handelt es sich vorliegend nicht um eine störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 16a BImSchG und somit auch nicht um die eines Betriebsbereiches.

Über die bestehenden Regelungen hinaus sind keine weiteren Anforderungen in Bezug auf die Anlagensicherheit zu stellen.

VI.3.4 Prüfung hinsichtlich der Energieeffizienz

Die beantragten Maßnahmen haben keine negativen Auswirkungen auf die Energieeffizienz der Anlage.

VI.3.5 Prüfung hinsichtlich des Wasserrechts

Der Gewässerschutz ist weiterhin sichergestellt.

Die beantragten Maßnahmen haben keinen Einfluss auf die Abwassersituation der Anlage. Die Gesamtanlage „RZR Herten“ bleibt hinsichtlich betrieblicher Abwässer weiterhin abwasserfrei.

Die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden erfüllt.

VI.3.6 Prüfung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

Bei Betrieb der Anlage entsprechend den Darstellungen in den Antragsunterlagen ist der Arbeitsschutz sichergestellt.

VI.3.7 Prüfung hinsichtlich des Abfallrechtes

Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen wird erfüllt. Demnach sind Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle sind zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle hat nach den Vorgaben des KrWG zu erfolgen. Dies ist weiterhin gegeben.

Relevante qualitative oder quantitative Änderungen der bei der Abfallverbrennung anfallenden Abfälle sind auszuschließen.

VI.3.8 Natur- und Artenschutz

Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt am Standort sowie im Umfeld der Anlage werden durch die beantragten Maßnahmen nicht berührt.

Der Standort des RZR Herten ist in einem Industriegebiet in der Nachbarschaft zu anderen Unternehmen gelegen. Die Größe und Ausstattung des Betriebsgeländes bedingt eine geringe ökologische Bedeutung dieser Fläche. Das Betriebsgelände des RZR Herten ist weitgehend versiegelt.

Die beantragten baulichen Maßnahmen finden - abgesehen von der neuen Abfallannahmestelle für Privat- und Kleinanlieferer - im baulichen Bestand der Anlage statt.

VI.3.9 Verkehrsbelastung

Mit den beantragten Maßnahmen ist keine zusätzliche Verkehrsbelastung verbunden.

VI.4 **Ergebnis der Prüfung**

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen im Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VI.5 **Kosten**

Die Kosten werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Die Festsetzung der Höhe der Kosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfungsverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Im Auftrag

Eller

Anhang 1: Katalog der zugelassenen Abfallarten (Abfallartenkatalog)

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0016/22/0414594-0002/010.V

Erläuterung der Abkürzungen:

ASN: Abfallschlüsselnummer

AVV: Abfall-Verzeichnisverordnung

IM: Industriemüll-Verbrennungsanlage

IM w.A.: Für die Aufgabe in die Nachbrennkammern der Industriemüll-Verbrennungsanlage zugelassene wässrige Abfälle mit der Mengenbeschränkung von 2 Mg/h je Verbrennungslinie

SM: Siedlungsmüll-Verbrennungsanlage

ZWL: Abfall-Zwischenlager RZR Herten mit Arbeitsbereichen

Abfallartenkatalog

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen				
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen				
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X	X		X
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	X	X		X
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle				
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und –abfälle	X			X
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln				
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei				
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	X	X		X
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X			X
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Geweben	X			X
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X		X	X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	X		X	X
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	X	X		X
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs				
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	X	X		X
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X			X
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X		X	X
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		X	X
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse				
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	X		X	X
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	X		X	X
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	X	X		X
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X		X	X
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		X	X
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung				
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		X	X
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung				
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X		X	X
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		X	X
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren				
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X		X	X
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	X		X	X
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		X	X
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)				
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	X	X		X
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	X			X
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X		X	X
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		X	X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
03	Abfälle aus der Holzkonservierung				
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln				
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	X		X	X
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X	X
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	X		X	X
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung				
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	X	X		X
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	X	X		X
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	X	X		X
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	X	X		X
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
03 02 99	Holzschutzmittel a.n.g.	X	X		X
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe				
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	X		X	X
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	X	X		X
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	X			X
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	X		X	X
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	X		X	x
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	X		X	X
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	X		X	X
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie				
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie				
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	X			X
04 01 02	geäschertes Leimleder	X			X
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	X			X
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	X			X
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	X			X
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		X	X
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		X	X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	X		X	X
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	X		X	X
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie				
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	X	X	X	X
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	X			X
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	X	X		X
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	X	X	X	X
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	X	X		X
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	X		X	X
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	X		X	X
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	X		X	X
05	Abfälle aus der Erdörraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse				
05 01	Abfälle aus der Erdörraffination				
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	X			X
05 01 04*	saure Alkylschlämme	X			X
05 01 05*	verschüttetes Öl	X			X
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	X			X
05 01 07*	Säureteere	X			X
05 01 08*	andere Teere	X			X
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	X			X
05 01 12*	säurehaltige Öle	X			x
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	X			X
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	X			X
05 01 17	Bitumen	X			X
05 01 99	Abfälle, a.n.g.	X	X		X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse				
05 06 01*	Säureteere	X			X
05 06 03*	andere Teere	X			X
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport				
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle				X
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	X			X
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen				
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren				
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	X			X
06 01 02*	Salzsäure	X			X
06 01 03*	Flusssäure	X			X
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	X			X
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	X			X
06 01 06*	andere Säuren	X	X		X
06 01 99	Abfälle, a.n.g.	X	X		X
06 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Basen				
06 02 05*	andere Basen	X	X		X
06 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden				
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	X			X
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	X	X		X
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	X			X
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	X			X
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	X			X
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen				
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle				X
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	X	X	X	X
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	X		X	X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
06 06	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen				
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	X			X
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	X			X
06 07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Halogenen und aus der Halogenchemie				
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	X			X
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	X			X
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	X	X		X
06 10	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln				
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
06 10 99	Abfälle, a.n.g.	X	X		X
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern				
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis aus der Titandioxidherstellung	X			X
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.				
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	X	X		X
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	X			X
06 13 03	Industrieruß	X			X
06 13 04	Abfälle aus der Asbestverarbeitung				X
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	X			X
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen				
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien				
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	X		X	X
07 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern				
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	X	X
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	X		X	X
07 02 13	Kunststoffabfälle	X		X	X
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	X	X		X
07 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)				
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	X		X	X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
07 04	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden				
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	X		X	X
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
07 05	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika				
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	X		X	X
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13* fallen	X		X	X
07 05 99	Abfälle a.n.g.	X		X	X
07 06	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln				
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	X	X
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X		X	X
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	X		X	X
07 06 99	Abfälle a.n.g.	X	X	X	X
07 07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung und Anwendung (HZVA) von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.				
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	X			X
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben				
08 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken				
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	X	X	X	X
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X		X	X
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	X		X	X
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X		X	X
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	X		X	X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X	X
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	X	X	X	X
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	X		X
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	X	X		X
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	X	X		X
08 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)				
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	X			X
08 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben				
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	X			X
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	X	X		X
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	X	X		X
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	X	X		X
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	X	X		X
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	X		X	X
08 03 19*	Dispersionsöl	X			X
08 04	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)				
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			X
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	X		X	X
08 04 11*	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			X
08 04 12	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	X			X
08 04 13*	Wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X			X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
08 04 14	Wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	X		X	X
08 04 15*	Wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	X		X
08 04 16	Wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	X	X		X
08 04 17*	Harzöle	X			X
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle				
08 05 01*	Isocyanatabfälle	X			X
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie				
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie				
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	X	X		X
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	X	X		X
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	X	X		X
09 01 04*	Fixierbäder	X	X		X
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	X	X		X
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	X		X	X
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	X		X	X
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	X		X	X
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	X			X
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	X	X		X
10	Abfälle aus thermischen Prozessen				
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)				
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	X			X
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	X			X
10 01 09*	Schwefelsäure	X			X
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	X			X
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	X			X
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	X		X	X
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen die unter 10 01 22 fallen	X	X		X
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie				
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				X
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen				X
10 02 10	Walzzunder	X			X
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			X
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie				
10 03 02	Anodenschrott	X			X
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	X			X
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	X			X
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			X
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	X			X
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			X
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie				
10 04 05*	andere Teilchen und Staub				X
10 04 06*	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung				X
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			X
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie				
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			X
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie				
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			X
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie				
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			X
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie				
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält				X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt				X
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				X
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen				X
10 08 19*	ölbaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			X
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl				
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen u. -sande vor dem Gießen	X			X
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	X			X
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen				X
10 09 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	X			X
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	X			X
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen				
10 10 03	Ofenschlacke				X
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	X			X
10 10 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	X			X
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	X			X
10 10 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	X			X
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	X		X	X
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen				
10 11 03	Glasfaserabfall	X			X
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen				X
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	X			X
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	X			X
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	X			X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	X			X
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug				
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen				X
10 12 03	Teilchen und Staub	X			X
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		X	X
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen				
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)				X
10 14	Abfälle aus Krematorien				
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	X			X
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie				
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)				
11 01 05*	saure Beizlösungen	X	X		X
11 01 06*	Säuren a.n.g.	X	X		X
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	X	X		X
11 01 08*	Phosphatierschlämme	X			X
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	X	X	X	X
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	X	X		X
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	X	X		X
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschersystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X			X
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
11 01 99	Abfälle, a.n.g.	X	X		X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie				
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	X			X
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen				
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen				
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne				X
12 01 02	Eisenstaub und -teile	X			X
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne				X
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X		X	X
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X			X
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X			X
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X	X		X
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X	X		X
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	X			X
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	X			X
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	X		X	X
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	X			X
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	X			X
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	X			X
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	X		X	X
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)				
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	X	X		X
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	X	X		X
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)				
13 01	Abfälle von Hydraulikölen				
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	X	X		X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	X	X		X
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	X	X		X
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X	X		X
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X	X		X
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	X	X		X
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	X	X		X
13 01 13*	andere Hydrauliköle	X	X		X
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen				
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X			X
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X			X
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X			X
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X			X
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X			X
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen				
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	X			X
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	X			X
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	X			X
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X			X
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X			X
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X			X
13 04	Bilgenöle				
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	X			X
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	X			X
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	X			X
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern				
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	X	X		X
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	X	X	X	X
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	X	X		X
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	X	X		X
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	X	X		X
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	X	X		X
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen				
13 07 01*	Heizöl und Diesel	X			X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
13 07 02*	Benzin	X			X
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	X			X
13 08	Ölabfälle a. n. g.				
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	X	X		X
13 08 02*	andere Emulsionen	X	X		X
13 08 99*	Abfälle a.n.g.	X	X		X
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)				
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen				
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	X			X
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	X	X		X
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	X	X		X
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	X			X
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	X			X
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)				
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)				
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X		X	X
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X		X	X
15 01 03	Verpackungen aus Holz	X		X	X
15 01 04	Verpackungen aus Metall	X		X	X
15 01 05	Verbundverpackungen	X		X	X
15 01 06	gemischte Verpackungen	X		X	X
15 01 07	Verpackungen aus Glas	X		X	X
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	X		X	X
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X		X	X
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	X		X	X
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung				
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X		X	X
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	X		X	X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind				
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)				
16 01 03	Altreifen	X			X
16 01 07*	Ölfilter	X		X	X
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile				X
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	X			X
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	X			X
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	X			X
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	X	X		X
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	X	X		X
16 01 16	Flüssiggasbehälter	X			X
16 01 17	Eisenmetalle				X
16 01 19	Kunststoffe	X		X	X
16 01 20	Glas	X			X
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	X			X
16 01 99	Abfälle a.n.g.				X
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten				
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	X			X
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	X			X
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten				X
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten				X
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	X			X
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	X		X	X
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	X			X
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X		X	X
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse				
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	X	X		X
16 04	Explosivabfälle				
16 04 02*	Feuerwerkskörper	X			
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien				
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	X			X
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	X			X
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	X			X
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			X
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			X
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	X			X
16 06	Batterien und Akkumulatoren				
16 06 01*	Bleibatterien				X
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien				X
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien				X
16 06 04*	Alkalibatterien (außer 16 06 03)				X
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	X			X
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	X			X
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)				
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	X	X	X	X
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
16 07 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X
16 08	Gebrauchte Katalysatoren				
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	X			X
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	X			X
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.	X			X
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	X			X
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	X			X
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	X	X		X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			X
16 09	Oxidierende Stoffe				
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	X			X
16 09 04*	oxidierende Stoffe a.n.g.	X			X
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung				
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	X	X		X
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	X	X		X
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien				
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	X			X
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten				X
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen				X
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten				X
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen				X
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)				
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik				
17 01 01	Beton			X	X
17 01 02	Ziegel			X	X
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik			X	X
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X	X
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	X		X	X
17 02	Holz, Glas und Kunststoff				
17 02 01	Holz	X		X	X
17 02 02	Glas	X		X	X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
17 02 03	Kunststoff	X		X	X
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X		X	X
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte				
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische beschränkt auf: Teerpappe	X		X	X
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X		X	X
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	X		X	X
17 04	Metalle (einschließlich ihrer Legierungen)				
17 04 02	Aluminium				X
17 04 03	Blei				X
17 04 05	Eisen und Stahl				X
17 04 07	gemischte Metalle				X
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X		X	X
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			X
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	X		X	X
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut				
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	X			
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	X			X
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	X			X
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe				
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält				X
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält Für die <u>SM-Anlage</u> gemäß § 15 BImSchG angezeigt; siehe Freistellungserklärung vom 22.09.2016, Az.: A15.1-500.0211/16	X		X	X
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X		X	X
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe				X
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis				
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			X
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle				
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	X			X
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	X			X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	X		X	X
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X		X	X
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)				
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen				
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	X		X	X
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	X			X
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X			X
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	X		X	X
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			X
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	X			X
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X			X
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	X		X	X
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	X			X
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren				
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	X		X	X
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X			X
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	X		X	X
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X		X	X
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	X		X	X
18 02 07*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X			X
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	X		X	X
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke				
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen				
19 01 10*	Gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	X			X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	X			X
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)				
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	X	X	X	X
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	X	X	X	X
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Für die SM-Anlage beschränkt auf Abfälle der Fa. Zimmermann aus Gütersloh (Freistellungsbescheid vom 26.01.2012)	X		X	X
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	X		X	X
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	X	X		X
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	X		X	X
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle				
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte (5) Abfälle	X			X
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	X			X
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	X			X
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	X			X
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen				
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	X		X	X
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X		X	X
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	X		X	X
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen				
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	X	X	X	X
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	X		X	X
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X	X	X	X
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X		X	X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
19 07	Deponiesickerwasser				
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	X	X		X
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	X	X		X
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.				
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	X		X	X
19 08 02	Sandfangrückstände	X		X	X
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	X		X	X
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X			X
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	X	X		X
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	X	X		X
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	X	X	X	X
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	X	X		X
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	X		X	X
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	X			X
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	X		X	X
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser				
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	X		X	X
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	X			X
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	X			X
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen				
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	X			X
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	X			X
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X	X
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	X		X	X
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X	X
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	X		X	X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
19 11	Abfälle aus der Altölraffination				
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	X			X
19 11 02*	Säureteere	X			X
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	X	X		X
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	X		X	X
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	X			X
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.				
19 12 01	Papier und Pappe	X		X	X
19 12 04	Kunststoff und Gummi	X		X	X
19 12 05	Glas	X		X	X
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X		X	X
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	X		X	X
19 12 08	Textilien	X		X	X
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	X			
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	X		X	X
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X	X
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	X		X	X
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser				
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	X		X	X
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	X		X	X
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	X			X
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	X	X		X
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen				
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)				
20 01 01	Papier und Pappe	X		X	X
20 01 02	Glas	X		X	X
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	X		X	X
20 01 10	Bekleidung	X		X	X
20 01 11	Textilien	X		X	X
20 01 13*	Lösemittel	X	X		X
20 01 14*	Säuren	X	X		X
20 01 15*	Laugen	X	X		X
20 01 17*	Fotochemikalien	X	X		X
20 01 19*	Pestizide	X	X		X
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	X			X
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten				X
20 01 25	Speiseöle und -fette	X		X	X
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	X		X	X
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X	X
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	X	X	X	X
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	X	X		X
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X			X
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	X		X	X
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	X			X
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	X			X
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	X			X
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	X			X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	IM w.A.	SM	ZWL
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X		X	X
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X		X	X
20 01 39	Kunststoffe	X		X	X
20 01 40	Metalle	X			X
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	X			X
20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g.	X		X	X
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)				
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle			X	
20 02 02	Boden und Steine			X	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	X		X	
20 03	Andere Siedlungsabfälle				
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle			X	
20 03 02	Marktabfälle			X	
20 03 03	Straßenkehricht	X		X	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	X		X	
20 03 07	Sperrmüll			X	
20 03 99	Siedlungsabfälle, a.n.g.			X	

Anhang 2: Antragsunterlagen (ohne Vorblätter)

1. Schreiben der AGR mbH vom 06.05.2022	2 Seiten
2. Schreiben der AGR mbH vom 20.06.2022	1 Seiten
3. Deckblatt –Antrag auf Genehmigung -	1 Seiten
4. Gesamtinhaltsverzeichnis	4 Seiten
5. Formular 1 – Antrag auf Genehmigung -	7 Seiten
6. Allgemeine Angaben	25 Seiten
7. Topographische Karte	1 Seiten
8. Karte Gewässer	1 Seiten
9. Karte Naturschutzgebiete	1 Seiten
10. Karte Landschaftsschutzgebiete	1 Seiten
11. Karte gesetzlich geschützte Biotope	1 Seiten
12. Karte Landschaftsbestandteile	1 Seiten
13. Karte Schutzwürdige Biotope	1 Seiten
14. Matrix zur Bewertung der Umweltverträglichkeit	3 Seiten
15. Angaben zur UVP-Pflicht/Angaben in Anlehnung an § 4a der 9. BImSchV Angaben zu Herstellungskosten	3 Seiten
16. Auszug Topographische Karte, M 1 : 25.000	1 Seiten
17. Amtliche Basiskarte, M 1 : 5.000	1 Seiten
18. Lageplan/Übersichtsplan RZR	1 Seiten
19. Beschreibung des Vorhabens	14 Seiten
20. Verkehrswegeplan	1 Seiten
21. Arbeitsschutz	8 Seiten
22. Auswirkungen	1 Seiten
23. Bauantrag vom 06.05.2022	2 Seiten
24. Baubeschreibung vom 07.04.2022	3 Seiten
25. Betriebsbeschreibung vom 07.04.2022	2 Seiten
26. Beschreibung zum Bauantrag	1 Seiten
27. Berechnung der Grundfläche, Berechnung des umbauten Raums - Errichtung eines neuen Anlieferbereiches für Privat- und Klein- anlieferer-, Ingenieurbüro Reichelt	1 Seiten
28. Berechnung der Grundfläche, Berechnung des umbauten Raums - Errichtung eines Vordaches für Tor 1 und 2, Ingenieurbüro Reichelt	1 Seiten

29. Berechnung des umbauten Raums – Änderung der Vordächer im Bereich der Müllbetten 3 – 8, Ingenieurbüro Reichelt	1 Seiten
30. Erhebungsbogen für die Baustatistik	3 Seiten
31. Lageplan, M 1 : 500	1 Seiten
32. Bautechnische Nachweise	1 Seiten
33. Lageplan – Errichtung eines neuen Anlieferbereiches für Privat- und Kleinanlieferer, M 1 : 250	1 Seiten
34. Grundriss, Schnitt b-b – Errichtung eines neuen Anlieferbereiches für Privat- und Kleinanlieferer, M 1 : 100	1 Seiten
35. Ansichten, Schnitt a-a – Errichtung eines neuen Anlieferbereiches für Privat- und Kleinanlieferer, M 1 : 100	1 Seiten
36. Ansicht, Grundriss, Schnitt 1-1, 2-2- Errichtung neuer Entladestellen (Tor 16 und Tor 17) sowie Verkleinerung des Schreddervorlagebunkers, M 1 : 100	1 Seiten
37. Dachuntersicht, Grundriss, Ansicht, Schnitt 2-2, Schnitt 3-3 - Errichtung eines Vordaches vor den Entladestellen Tor 1 und 2, M 1 : 100	1 Seiten
38. Dachuntersicht, Grundriss, Ansicht, Schnitt 2-2, Schnitt 3-3 - Änderung der Vordächer im Bereich der Müllbetten 3-8, M 1 : 100	1 Seiten
39. Ansicht, Schnitt 2-2, Schnitt 3-3, Dachuntersicht, Grundriss - Änderung der Müllbetten 4 und 7, M 1 : 100	1 Seiten
40. Bautechnische Nachweise	1 Seiten
41. Vorbemerkung zu Formulare 2 – 8	1 Seiten
42. Formular 2 – Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten -	5 Seiten
43. Formular 3 – Technische Daten -	39 Seiten
44. Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen -	29 Seiten
45. Anhang zu Formular 4	1 Seiten
46. Formular 5 – Quellenverzeichnis -	4 Seiten
47. Quellenplan	1 Seiten
48. Formular 6 – Abgasreinigung/Abwasserreinigung/-behandlung -	19 Seiten
49. Formular 7 – Wasserversorgung -	3 Seiten
50. Explosionsschutz	1 Seiten
51. Brandschutztechnische Stellungnahme vom 04.05.2022 der Horst Weyer und Partner GmbH, Schillingstr. 329, 52355 Düren incl. Anlagen	25 Seiten

Anhang 3: Angaben zu den genannten Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 01.09.1970)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353, 1358)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.07.2021 (GV. NRW S. 822)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S.1328, 1343)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1371)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Berichtigung des Gesetzes vom 10.08.2022 (BGBl. I S. 1436)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ber. ABl. L 158 vom 19.06.2012 S. 25)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAanz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
ÜAnIG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1309)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)